

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Hauptsatzung

1. In § 5 Absatz 1 werden der zweite Spiegelstrich und die Wörter „„Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld““ sowie das Komma gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „„des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ und““ gestrichen.
 - b) Absatz 4 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Vergabeentscheidungen des Eigenbetriebes obliegen dem Betriebsausschuss.“
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Vorsitzende dieser Ausschüsse“ durch die Wörter „Vorsitzender dieses Ausschusses“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Fritz-Brandt-Straße 16“ durch die Wörter „Coswiger Straße 4“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt),

U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)